

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2003

Nr. 2003/1468

KR.Nr. K 063/2003 VWD

**Kleine Anfrage Georg Hasenfratz (SP, Olten): Entschädigung für Räumungskosten gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (06.05.2003)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

In § 48 Abs. 1 lit. a des Gebäudeversicherungsgesetzes ist festgehalten, dass bei Brandschäden die Entschädigung für Räumungskosten 8 % der Schadenssumme nicht überschreiten dürfe. Dies wird 1986, als diese Bemessung festgelegt wurde, angemessen gewesen sein. Heute ist es so, dass nach einem Brandfall praktisch die gesamte Einrichtung als Sondermüll entsorgt werden muss, weil alles mit Brandgasen oder Nebenprodukten von verbrannten Kunststoffen kontaminiert ist. Die Entsorgungskosten dürften deshalb die gesetzliche Grenze von 8 % in der Regel übersteigen. Zwar kann die Direktion der Gebäudeversicherung gemäss § 48 Abs. 2 «in besonderen Fällen» höhere Aufräumungskosten vergüten. Dies sollte nach dem Willen des Gesetzgebers aber nur in Ausnahmefällen geschehen.

Aufgrund dieser Situation ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Entspricht es der Realität, dass die Räumungskosten bei Brandfällen häufig 8 % der Schadenssumme übersteigen?
2. Wie gross ist der Anteil der Brandfälle, bei denen die Räumungskosten diese 8 %-Grenze übersteigen?
3. Werden bei allen diesen Fällen gemäss § 48 Abs. 2 die höheren Kosten vergütet?
4. Sieht der Regierungsrat in dieser Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarf und wird er innert nützlicher Frist eine entsprechende Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vorschlagen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Frage 1

Die langjährige Erfahrung zeigt, dass die bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung geltend gemachten Räumungskosten nur sehr selten 8 % der Schadenssumme übersteigen. Zudem werden bei Brandschäden, deren Schadenssumme weniger als ein Fünftel des Versicherungswertes beträgt, und die daher der Wiederherstellungspflicht unterliegen, die Wiederherstellungs- und Räumungskosten nach Aufwand vergütet.

3.2 Frage 2

Innerhalb eines Jahres werden der Solothurnischen Gebäudeversicherung durchschnittlich 20 Brandfälle gemeldet, deren Schadenssumme mehr als ein Fünftel des Versicherungswertes beträgt und die daher nicht der Wiederherstellungspflicht unterliegen. Bei einer genauen Unterscheidung der Räumungskosten für Hausrat, betriebliche Einrichtungen, Lagergut und Entsorgung des wirklichen Gebäudeschuttes wird aber auch in diesen Fällen die 8 %-Grenze gemäss § 48 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 kaum je überschritten. In den letzten Jahren lagen die Räumungskosten jeweils zwischen 2 und 8 %.

3.3 Frage 3

In den vergangenen Jahren hatte die Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung keine entsprechenden Fälle zu beurteilen. Sollte einmal ein solcher Fall auftreten, besteht gemäss § 48 Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes, wie dies bereits im Vorstosstext erwähnt ist, in besonderen Fällen die Möglichkeit, dass die Direktion höhere Aufräumungskosten vergüten könnte.

3.4 Frage 4

Aufgrund der dargelegten Situation erkennen wir keinen Handlungsbedarf.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, vö)

Solothurnische Gebäudeversicherung (4) (cs/jf/admin/recht/rrb/Kleine_Anfrage_Hasenfratz_Raeumungskosten.doc)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat